

ZWISCHENRUF

Impulse für die bevorstehende SGB VIII-Reform aus Sicht der rechtskreisübergreifenden Förderung am Übergang von der Schule in den Beruf



1

Die Corona-Pandemie zeigt gerade, wie fragil die Übergänge von der allgemeinbildenden Schule in die berufliche Ausbildung für einige junge Menschen sein können, wenn zusätzliche Hürden auftreten, verstärken sich diese Schwierigkeiten noch. Mit diesem Zwischenruf möchte der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit an die Verantwortung der Jugendhilfe appellieren, hier ein stabiles Netz an sozialpädagogischen Hilfen vorzuhalten, um gemeinsam mit den anderen Rechtskreisen berufliche und soziale Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sichern. Der Verbund der Bundesorganisationen der Jugendsozialarbeit fordert, im SGB VIII vier flankierende gesetzliche Einschübe / Veränderungen vorzunehmen, um Jugendliche und junge Erwachsene in der rechtskreisübergreifenden Kooperation am Übergang Schule - Beruf ganzheitlich und passgenau fördern zu können.

In der Jugendphase müssen Jugendliche und junge Erwachsene eine Reihe von Entwicklungsaufgaben bewältigen, die nicht alle jungen Menschen mit Hilfe ihrer Familien, Freunde etc. und ohne professionelle Unterstützung erfolgreich bestehen. Eine dieser aufeinander wirkenden Entwicklungsaufgaben ist die berufliche Integration. Hierzu werden den Jugendlichen Leistungen nach unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern angeboten. Einige Förderangebote sind für alle Jugendlichen offen, dazu zählen die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit und die schulischen Berufsorientierungsangebote. Andere Förderangebote des SGB III und SGB II formulieren Voraussetzungen an den Aufenthaltsstatus oder an die finanzielle Situation der Familie oder des Jugendlichen / jungen Erwachsenen selber. Allein die Jugendhilfe ist letztlich in allen Förderleistungen offen für alle Jugendlichen mit entsprechendem Bedarf.

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

Im Übergang Schule und Beruf hat die Jugendsozialarbeit – als Teilgebiet der Jugendhilfe im § 13 SGB VIII gesetzlich verankert - den Auftrag, ungleiche Chancen von Jugendlichen aufgrund ihrer sozialen Lage bzw. aufgrund ihrer individuellen Beeinträchtigungen durch sozialpädagogische Hilfen auszugleichen. Hier können individuelle sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die eine Berufsbefähigung, eine nachhaltige Berufswahl, eine Begleitung bei der Ausbildungsplatzsuche und auch eine Unterstützung bei der Bewältigung der Berufsausbildungsanforderungen umfassen können (§ 13 Absatz 1 SGB VIII). Doch auch eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme selber kann die Jugendsozialarbeit (nach § 13 Absatz 2 SGB VIII) dem Jugendlichen dann anbieten, wenn die anderen Sozialleistungsträger kein dem Entwicklungsstand des Jugendlichen entsprechendes, passendes Angebot unterbreiten konnten. Die im § 10 SGB VIII Absatz 1 grundsätzlich geregelte Vorrangigkeit anderer Sozialleistungsträger und die in § 10 SGB VIII Absatz 3 geregelte Vorrangigkeit von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, wenn es um die berufliche Integration geht, sind hier zu beachten.

2

Da Jugendliche die Aufgabe der beruflichen Integration nicht isoliert bewältigen, sondern ihre Entwicklungsaufgaben zur Verselbständigung und gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Verortung zeitgleich anstehen, sind die speziell auf Arbeits- und Ausbildungsförderung ausgerichteten Leistungen des SGB II und III nicht immer zielführend. Insbesondere um individuelle Unterstützungsangebote anstelle von standardisierten Maßnahmeangeboten für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf unterbreiten zu können, werden die sozialpädagogischen Förderangebote der Jugendsozialarbeit gebraucht.

Unser Anliegen besteht nun darin, die Lebenssituation junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf wieder stärker in den Blick der regionalen Gebietskörperschaften und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu rücken, dafür zu werben, dass eine ausreichende Infrastruktur der Jugendsozialarbeit vor Ort gesichert wird und den Zusammenarbeitsformen der Rechtskreise vor Ort – insbesondere den Jugendberufsagenturen - mehr Handlungsspielräume zu ermöglichen. Dafür ist es aus unserer Sicht notwendig, Angebote der Jugendsozialarbeit vor Ort ausreichend anzubieten, mit den Fördermaßnahmen anderer Rechtskreise im Übergang Schule und Beruf abzustimmen und zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Gesamtplanung die Träger der freien Jugendhilfe mit



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

ihren Erfahrungen in die Planungsprozesse einzubeziehen. Das Zusammenspiel der Rechtskreise muss ausgelotet werden, um tatsächlich jeder/jedem Jugendlichen ein passendes und zeitnahe Förderangebot unterbreiten zu können, hierbei sollten auch gemeinsame Gestaltungs- und Finanzierungsmöglichkeiten der Rechtskreise für Förderangebote in der Region ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit Vorschläge zur SGB VIII-Reform erarbeitet, die eine hilfreiche Unterstützung dieses Anliegens bewirken können.



Grundsätzliche Einschätzung

Der § 13 SGB VIII selber ist – und das gilt insbesondere für den Absatz 1 – in der Beschreibung der Leistungen begrüßenswert offen gefasst und diese Offenheit bzgl. der Förderung durch sozialpädagogische Hilfen sollte auf jeden Fall erhalten bleiben. Auch hält der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit das grundsätzliche Ziel der Förderung des § 13 SGB VIII – der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und/oder die Überwindung individueller Beeinträchtigungen – auch im Sinne einer inklusiven Gestaltung des SGB VIII für fachlich angemessen und hilfreich. Eine möglichst große Chancengerechtigkeit für junge Menschen zu realisieren, erscheint uns auch heute noch als gute rechtliche Grundlage für eine entsprechende sozialpädagogische Förderung am Übergang Schule und Beruf. Ob die Beschreibung der Zielgruppen einer inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII gerecht wird, muss im Gesamtblick auf ein in diesem Sinn reformiertes Kinder- und Jugendhilfegesetz entschieden werden.



3

Aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit ist die Realisierung von *mehr* sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten sowohl in einer ganzheitlichen und individualisierten Ausrichtung (nach § 13 Absatz 1) als auch bezogen auf eine passgenaue und entsprechend sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung nach § 13 Absatz 2 notwendig. Zudem sollte das örtliche Jugendamt eine aktive und verantwortliche Rolle bei der Abstimmung und Koordinierung der Angebote der Jugendsozialarbeit mit den angrenzenden Förderangeboten anderer Rechtskreise wahrnehmen.



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

Unsere Analyse der heutigen Praxissituation mit dem Blick auf gesetzliche Veränderungswünsche im SGB VIII stammt im Wesentlichen aus den Erfahrungen in der rechtskreisübergreifenden Arbeit. Die Vorschläge für die SGB VIII-Veränderungen richten sich vor allem an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe und bemühen sich darum, die öffentliche Diskussion über die Lebenssituation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die Verantwortung der Jugendhilfe für junge Menschen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit auf kommunaler Ebene wieder stärker anzuregen.



1. Die Lebenssituation Jugendlicher und junger Erwachsener im Jugendhilfeausschuss zum Thema machen



Die Lebenssituation junger Menschen im Übergang zwischen Schule und Beruf ist nach der Einführung des SGB II zunehmend aus dem Blick der Jugendhilfeausschüsse geraten. Zudem hat der Ausbau der Kindertagesbetreuung und des offenen Ganztages in den letzten Jahren für eine Fokussierung der Themen des Jugendhilfeausschusses auf die Lebenssituation von Kindern und Familien gesorgt. Um die Lebenssituation Jugendlicher und junger Erwachsener gleichwertiger in den Blick zu nehmen, sollte bei den Aufgaben des Jugendhilfeausschusses unzweifelhaft auch die Beschäftigung mit der Jugendphase aufgelistet werden, um die soziale und berufliche Integration Jugendlicher und junger Erwachsener als Thema in Jugendhilfeausschüssen zu sichern.



Unser Vorschlag 1:

§ 71 (neu): Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

...

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere auch Jugendlicher und junger Erwachsener, sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe

2. der Jugendhilfeplanung und

3. der Förderung der freien Jugendhilfe



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

2. Die Jugendsozialarbeit in der Finanzplanung der Kommunen angemessen berücksichtigen



Das gilt auch für den Einbezug der Jugendsozialarbeit in die Jugendhilfeplanung. In vielen Regionen ist die Förderung von integrationsgefährdeten jungen Menschen ausschließlich dem Jobcenter und der Arbeitsagentur überlassen worden. Diese Vorgehensweise wird den jungen Menschen nicht gerecht, die über die Sozialleistungsträger II und III keine ausreichende Förderung erhalten können. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, im § 79 SGB VIII einen angemessenen Anteil der Jugendhilmittel nicht nur für die Jugendarbeit, sondern auch für die Jugendsozialarbeit festzuschreiben.



Unser Vorschlag 2:

§ 79 (neu): Gesamtverantwortung, Grundausstattung

...

(Absatz 2) neu:

5

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. Die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.



Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil **sowohl** für die Jugendarbeit **als auch** für die **Jugendsozialarbeit** zu verwenden.

....



3. Zur Abstimmung der unterschiedlichen Leistungen der Sozialleistungsträger am Übergang Schule – Beruf eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII einrichten



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sollen zu Abstimmungszwecken und mit dem Ziel der Ergänzungen der Förderangebote eingerichtet werden. Insbesondere in der Jugendsozialarbeit gibt es im Kontext der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Rechtskreise SGB II, III und VIII und der notwendigen rechtskreisübergreifenden Kooperation viel Abstimmungsbedarf. Die in diesen Arbeitsgemeinschaften praktizierte partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe könnte erheblich dazu beitragen, das Feld der sozialen und beruflichen Integration von jungen Menschen zu stärken und die Jugendsozialarbeit wieder stärker in der Jugendhilfe zu verankern. Aufgrund der vielen Schnittstellen bei der Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Übergang Schule Beruf sind die Fragen der sozialen und beruflichen Integration im Kontext einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zusammen mit den Trägern der freien Jugendhilfe vor Ort und den Maßnahmeträgern zu begleiten und ihre Qualität und Wirksamkeit auszuwerten.



6

Unser Vorschlag 3:

§ 78 (neu): Arbeitsgemeinschaften

1. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
2. **Kommen bei Leistungsansprüchen der jungen Menschen vergleichbare Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Betracht, sollen mit der Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft zu Fragen der sozialen und beruflichen Integration (iSd. § 13 SGB VIII) die Qualitätssicherung evaluiert, fachlich ausgewertet und begleitet werden.**

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

4. Sicherung einer rechtskreisübergreifenden Finanzierung zwischen den Sozialleistungsträgern SGB II, III und VIII

Die unterschiedlichen Rechtskreise adressieren zum Teil unterschiedliche Jugendliche und junge Erwachsene. Zum einen adressiert das SGB II ausschließlich Leistungsempfänger*innen (Ausnahme § 16 h SGB II) wogegen das SGB III prinzipiell alle Jugendlichen im Übergang mit Beratungsleistungen anspricht. Allerdings gelten die Förderleistungen im SGB III in der Regel nicht für Leistungsempfänger*innen im SGB II (Ausnahme Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit), auch Migrant*innen mit entsprechendem Aufenthaltsstatus können nicht von allen Förderungen der Bundesagentur für Arbeit profitieren und zudem sind ausbildungsbegleitende Förderungen nicht für die Ausbildungen in vollzeitschulischen Berufsausbildungen zugänglich. Das SGB VIII ist für alle Jugendlichen, die in Deutschland leben unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer Lebensunterhaltssicherung zuständig. In der Praxis wäre es hilfreich, wenn alle ratsuchenden Jugendlichen im Übergang Schule – Beruf (z.B. in Jugendberufsagenturen) an Förderangeboten teilhaben können und die Teilhabeentscheidung nicht nach ihrer jeweiligen Rechtskreiszugehörigkeit erfolgen müsste. In der Praxis bildet sich eine große Heterogenität der Jugendlichen in allen Rechtskreisen ab, so dass es förderlich ist, wenn eine gemeinsame Finanzierung, den Zugang aller zu einem entsprechenden Förderangebot sicherstellen lässt. Zudem ließen sich auch ergänzende Aspekte der Förderung, wie es z.B. ein intensives sozialpädagogisches Coaching der Jugendhilfe darstellt, in eine arbeitsmarktorientierte Förderung des SGB II oder III in das Gesamtkonzept einfügen. Wenn sich die unterschiedlichen Sozialleistungsträger an den Förderangeboten des jeweils anderen beteiligen könnten, wäre eine rechtskreisübergreifende Förderung der jungen Menschen nachhaltiger möglich. Sowohl der öffentliche Jugendhilfeträger als auch die Jobcenter und Arbeitsagenturen vor Ort sollten im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere in Jugendberufsagenturen, Möglichkeiten der gemeinsamen Finanzierung von Förderangeboten erhalten. Die Arbeit der vielen Jugendberufsagenturen leidet darunter, dass gemeinsame Förderungen der Jugendlichen, die dann auch Hilfen aus einer Hand bedeuten, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zurzeit nicht



möglich sind. Hier kommt es in den wenigen Realisierungen in der Regel zu additiven Finanzierungen von zwei Förderungen, die im Zweifelsfall von unterschiedlichen Trägern durchgeführt werden und eine ganzheitliche Förderung der Jugendlichen unmöglich machen.



Wir schlagen deshalb vor, im SGB VIII eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen und in den Sozialgesetzbüchern II und III eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen, so dass in allen drei Sozialgesetzbüchern eine klare Rechtsregelung erfolgt, die es dem jeweiligen Sozialleistungsträger erlaubt, sich an Fördermaßnahmen zur beruflichen und sozialen Integration junger Menschen anderer Sozialleistungsträger finanziell dann zu beteiligen, wenn zusätzlich auch Jugendliche aus dem jeweils anderen Rechtskreis in die Förderung einbezogen werden oder wenn auf diesem Wege notwendige ergänzende Fördererlemente hinzutreten können..



Unser Vorschlag 4:

8

Im SGB VIII) wird die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung bei rechtskreisübergreifend konzipierten Fördermaßnahmen für integrationsgefährdete Jugendliche eingefügt. Gleichzeitig wird in den Sozialgesetzbüchern II und III eine analoge gesetzliche Grundlage für eine gemeinsame Finanzierung von ganzheitlich ausgerichteten Förderangeboten für Jugendliche im Kontext rechtskreisübergreifender Kooperationen, wie z.B. Jugendberufsagenturen, geschaffen. Alle drei neuen Gesetzeseinschübe sollen sich aufeinander beziehen.



Fazit

Diese hier erläuterten vier flankierenden gesetzlichen Einschübe / Veränderungen im SGB VIII (und in Folge auch im SGB II und III) haben nach Einschätzung des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit das Potential, die Umsetzung des § 13 SGB VIII zu verbessern und damit die Jugendhilfe in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit umfassend zu stärken. In ihrer ganzheitlich unterstützenden Funktion kann die Jugendhilfe den Unterstützungs- und Förderbedarf von Jugendlichen und jungen Erwachsenen individuell identifizieren und sie am Übergang Schule-Beruf passgenau unterstützen. Zusammen mit einer verstärkten Wahrnehmung ihrer



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Wächter- und Lobbyfunktion für Jugendliche und junge Erwachsene kann die Jugendhilfe so einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation von jungen Menschen leisten.



Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert mit diesem Zwischenruf die Bundesregierung auf, mit der anstehenden SGB VIII-Reform die Jugendsozialarbeit als Handlungsfeld der Jugendhilfe in der rechtskreisübergreifenden Kooperation am Übergang Schule/Beruf im Interesse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu stärken.



Berlin, 18.06.2020



Angela Werner
Sprecherin des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit 2020/2021



9

Fachliche Ansprechpartnerin:

Birgit Beierling
Referentin für Jugendsozialarbeit beim Paritätischen Gesamtverband
jsa@paritaet.org
Tel.: 030 / 24636-408



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.